



## EU Kommissionsvorschlag zur Änderung der Antidumping-Verordnung

### Inhalt des neuen Artikels 2 (6a)

- › Keine Verwendung von Inlandspreisen und -kosten, wenn **signifikante Marktstörungen** vorliegen.
- › In diesem Fall können **internationale Preise, Kosten oder Benchmarks** herangezogen werden.
- › Als signifikant gestört gelten Preise und Kosten durch folgende Faktoren:
  - › Der betrachtete Markt wird bestimmt durch **Staatsunternehmen** oder Unternehmen, die von der **Regierung des Exportlandes kontrolliert** werden.
  - › Eine **staatliche Politik** oder Strategie, die heimische Firmen bevorzugt oder freie Marktkräfte behindert.
  - › Bereitstellung von **Finanzierungsmöglichkeiten** durch Institutionen, die dadurch politische Ziele verfolgen.
- › Die Kommission veröffentlicht **Berichte**, die diese Faktoren in einem bestimmten Land bzw. einem spezifischen Sektor analysieren.
- › Interessierten Parteien wird die Möglichkeit gegeben, diese Berichte zu **ergänzen oder zu kommentieren**.